

<b>Teilhaushalt 07 Jugend</b> <b>Dezernentin Frau Karina Kaiser</b>		
Produktbereich	<b>36</b>	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	<b>363</b>	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe
Produkt	<b>36303</b>	Hilfe zur Erziehung
<b>Wesentliche Produkte des Teilhaushaltes ( 07Jugend)</b>		
<b>Produkt:</b>	<b>36303 – Hilfe zur Erziehung</b>	
<b>Hauptproduktbereich:</b>	3 Soziales und Jugend	
<b>Produktbereich:</b>	36 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	
<b>Produktgruppe:</b>	363 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe	
<b>Produktverantwortung:</b>	Jugendamt Amtsleiter Herr Gerd Hamm <b>Amtsleiterin Frau Hei</b>	
<b>Beschreibung des Produktes:</b>	<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
	<p>Im Rahmen zur Hilfe der Erziehung nach § 27 SGB VIII erhält ein Personensorgeberechtigter eines Kindes oder eines Jugendlichen Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für eine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 27 – 35 SGB VIII gewährt. Insbesondere die Prüfung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und dessen Folge die Hilfen zur Erziehung oder andere geeignete Maßnahmen zu gewähren. Weiterhin umfasst die Hilfe zur Erziehung die Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung und Vereinbarungen gemäß §§ 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII.</p> <p><b>Tätigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung von jungen Menschen, Eltern, Trägern, Bürgern</li> <li>- Prüfung von Kindeswohlgefährdung</li> <li>- Prüfung auf Anspruch von Leistungen gemäß SGB VIII</li> <li>- Hilfeplanverfahren</li> <li>- Gewährung von Leistungen</li> <li>- Ablehnung von Leistungen</li> <li>- Widersprüche/Klageverfahren</li> <li>- Fallabschluss</li> <li>- Vereinbarungen über Leistungen,-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen</li> <li>- Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren</li> <li>- Vereinbarung, Prüfung nach §§ 8a Abs.4 und § 72 a SGB VIII</li> <li>- Erstellung von Statistiken, Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen (z.B. Bund, Land, Politik)</li> <li>- Fortbildung und Schulung Mitarbeiter (intern, extern)</li> <li>- produktinterne Systemsteuerung</li> <li>- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß SGB VIII</li> <li>- Prüfung der Geeignetheit von Pflegeelternbewerbern und Vermittlung sowie Begleitung von jungen Menschen in geeigneten Pflegefamilien</li> </ul>	<p>Im Rahmen zur Hilfe der Erziehung nach § 27 SGB VIII erhält ein Personensorgeberechtigter eines Kindes oder eines Jugendlichen Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für eine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 27 – 35 SGB VIII gewährt. Insbesondere die Prüfung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und dessen Folge die Hilfen zur Erziehung oder andere geeignete Maßnahmen zu gewähren. Weiterhin umfasst die Hilfe zur Erziehung die Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung und Vereinbarungen gemäß §§ 8a Abs. 4 und § 72 a SGB VIII.</p> <p><b>Tätigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung von jungen Menschen, Eltern, Trägern, Bürgern</li> <li>- Prüfung von Kindeswohlgefährdung</li> <li>- Prüfung auf Anspruch von Leistungen gemäß SGB VIII</li> <li>- Hilfeplanverfahren</li> <li>- Gewährung von Leistungen</li> <li>- Ablehnung von Leistungen</li> <li>- Widersprüche/Klageverfahren</li> <li>- Fallabschluss</li> <li>- Vereinbarungen über Leistungen,-Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen</li> <li>- Beteiligung am Betriebserlaubnisverfahren</li> <li>- Vereinbarung, Prüfung nach §§ 8a Abs.4 und § 72 a SGB VIII</li> <li>- Erstellung von Statistiken, Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen (z.B. Bund, Land, Politik)</li> <li>- Fortbildung und Schulung Mitarbeiter (intern, extern)</li> <li>- produktinterne Systemsteuerung</li> <li>- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß SGB VIII</li> <li>- Prüfung der Geeignetheit von Pflegeelternbewerbern und Vermittlung sowie Begleitung von jungen Menschen in geeigneten Pflegefamilien</li> </ul>

<b>Auftragsgrundlage:</b>	Grundgesetz, SGB VIII, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Bundeskinderschutzgesetz, BGB, Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Datenschutzgesetze, kreisliche Richtlinien und interne Dienstanweisungen
<b>Art der Aufgabe:</b>	Pflichtaufgabe
<b>Produktart:</b>	extern
<b>Zielgruppe:</b>	Kinder und Jugendliche, Bürger/-innen, Vereine und Verbände, Unternehmen, Ausländer, Behörden, Sonstige- Erziehungs- und Sorgeberechtigte
<b>Alt:</b>	<b>Neu:</b>
<p><b>globale Ziele:</b></p> <p>Wesentliches Ziel ist, dass kein Kind zu Schaden kommen soll. Im ambulanten Bereich sollen nach Möglichkeit familiäre Ressourcen zur Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche genutzt werden. Eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur im Landkreis soll gewährleistet sein, um fallspezifische Betreuungsangebote gemäß §§ 27 (3) ff. SGB VIII zu realisieren. Ziel ist es auch, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken. Innerhalb der vollstationären Hilfen zur Erziehung sollen durch eine Verbindung vom Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden, mit dem Ziel der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie, Vorbereitung der Erziehung in einer Pflegefamilie und/oder Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.</p>	<p><b>Globale <u>Strategische Ziele:</u></b></p> <p>Wesentliches Ziel ist, dass kein Kind zu Schaden kommen soll. Im ambulanten Bereich sollen nach Möglichkeit familiäre Ressourcen zur Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche genutzt werden. Eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur im Landkreis soll gewährleistet sein, um fallspezifische Betreuungsangebote gemäß §§ 27 (3) ff. SGB VIII zu realisieren. Ziel ist es auch, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken. Innerhalb der vollstationären Hilfen zur Erziehung sollen durch eine Verbindung vom Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden, mit dem Ziel der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie, Vorbereitung der Erziehung in einer Pflegefamilie und/oder Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.</p>
<p><b>operative Ziele:</b></p> <p><b>Leistungsziel:</b> Es werden Erziehungshilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form vermittelt und begleitet, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Es wird angestrebt die durchschnittlichen Fallzahlen von 2022 (durchschnittlich/monatlich 248 Kinder/Jugendliche) wieder zu erreichen und zu stabilisieren.</p>	<p><b><u>Operative Ziele:</u></b></p> <p><b>Leistungsziel:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden Erziehungshilfen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form vermittelt und begleitet, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.</li> <li>2. Es wird angestrebt die durchschnittlichen Fallzahlen von 2022 (durchschnittlich/monatlich 248 Kinder/Jugendliche) wieder zu erreichen und zu stabilisieren: <b>auf monatlich/durchschnittlich 240 Kinder/Jugendliche zu stabilisieren.</b></li> </ol>
<p><b>Qualitätsziel:</b></p> <p>Das Jugendamt sieht ein stufiges Hilfesystem vor. Dabei sind im Bereich der Hilfestellung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen, um Heimerziehung zu vermeiden. Diese Prüfungen sind durch die Sozialarbeiter konsequent durchzuführen. Auf Grund der vorrangigen Leistungsgewährung ambulanter Hilfen, soll der Notwendigkeit der Hilfeleistungen nach § 34 SGB VIII entgegengewirkt werden. Ist eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich, ist die Unterbringung vorrangig in einer Pflegefamilie zu prüfen. Verstärkte Werbung zur Gewinnung von Pflegeeltern und deren Schulung. Qualitätssicherung zur Aufgabenverpflichtung gemäß den Verfahrensstandards zum Hilfeplan. Mindestens zweimal jährlicher Qualitätsdialog in Form von Trägerberatungen an den Regionalstandorten. Einheitliche Auswertung im Rahmen von Fachcontrolling, damit verbunden auch vierteljährliche Auswertung der Fälle unter 12 Jahren und über 16 Jahren in Heimerziehung.</p>	<p><b>Qualitätsziel:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Das Jugendamt sieht ein stufiges Hilfesystem vor. Dabei sind im Bereich der Hilfestellung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen, um Heimerziehung zu vermeiden. Diese Prüfungen sind durch die Sozialarbeiter konsequent durchzuführen. Auf Grund der vorrangigen Leistungsgewährung ambulanter Hilfen, soll der Notwendigkeit der Hilfeleistungen nach § 34 SGB VIII entgegengewirkt werden. Ist eine Unterbringung außerhalb der Familie erforderlich, ist die Unterbringung vorrangig in einer Pflegefamilie zu prüfen.</li> <li>4. Verstärkte Werbung zur Gewinnung von Pflegeeltern und deren Schulung.</li> <li>5. Qualitätssicherung zur Aufgabenverpflichtung gemäß den Verfahrensstandards zum Hilfeplan.</li> <li>6. Mindestens zweimal jährlicher Qualitätsdialog in Form von Trägerberatungen an den Regionalstandorten. Einheitliche Auswertung im Rahmen von Fachcontrolling, damit verbunden auch vierteljährliche Auswertung der Fälle unter 12 Jahren und über 16 Jahren in Heimerziehung.</li> </ol>

<p><b>Wirkungsziel:</b></p> <p>Stabilisierung der Fallzahlen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII durch den Einsatz von günstigeren aber gleich gut geeigneten ambulanten Hilfen und der Vollzeitpflege.  Um dies zu erreichen, ist das Angebot der Vollzeitpflege zu erweitern. Dazu ist es notwendig, die Akquise von Pflegeeltern zu intensivieren. Durch die Schaffung neuer Pflegestellen, besteht die Möglichkeit, die kostenintensive Heimerziehung abzulösen.  Darüber hinaus hält der Landkreis ein qualitativ hochwertiges, bedarfsgerechtes Angebot an niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie ambulanten Hilfen vor.  Dieses Angebot soll grundsätzlich Allen in allen Sozialräumen zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Wirkungsziel:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Stabilisierung der Fallzahlen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII durch den Einsatz von günstigeren aber gleich gut geeigneten ambulanten Hilfen und der Vollzeitpflege.</li> <li>8. Um dies zu erreichen, ist das Angebot der Vollzeitpflege zu erweitern. Dazu ist es notwendig, die Akquise von Pflegeeltern zu intensivieren. Durch die Schaffung neuer Pflegestellen, besteht die Möglichkeit, die kostenintensive Heimerziehung abzulösen.</li> <li>9. Darüber hinaus hält der Landkreis ein qualitativ hochwertiges, bedarfsgerechtes Angebot an niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie ambulanten Hilfen vor.</li> <li>10. Dieses Angebot soll grundsätzlich Allen in allen Sozialräumen zur Verfügung stehen.</li> </ol>
<p><b>Finanzziel:</b></p> <p>Der Zuschussbedarf wird mit der Haushaltsaufstellung für 2024/25 ermittelt und soll nicht überschritten werden.</p>	<p><b>Finanzziel:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11. Der Zuschussbedarf wird mit der Haushaltsaufstellung für 2024/25 des Doppelhaushalts 2026/27 ermittelt und soll nicht überschritten werden. Dabei wird von einer Kostensteigerung für 2026 und 2027 von jeweils kumulierend 6% ausgegangen.</li> </ol>
<p><b>Leistungen:</b></p> <p>3630301 Institutionelle Beratung, Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)  3630302 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)  3630303 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)  3630304 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)  3630305 Erziehung in der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)  3630306 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)  3630307 Heimerziehung sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)  3630308 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)  3630309 Andere Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)</p>	

Alt:					
	Grundzahlen	Ist 2022	Prognose 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ambulante Leistungen (§§ 28, 29, 30, 31, 35 SGB VIII)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr)	1312	1387	1312	1312
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	883	904	883	883
	Ø FLS (Fachleistungsstunde)	47,51 €	50,00 €	55,00 €	57,50 €
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	9.067.303,03 €	10.360.000,00 €	11.001.600,00 € (Planansatz 2024/2025)	11.001.600,00 € (Planansatz 2024/2025)
Stationäre Leistungen gemäß § 34 SGB VIII	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr)	357	365	357	357
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	248	250	248	248
	Ø Entgelt und einmalige Beihilfen (Kosten je Tag und Hilfeempfänger)	1141,69 €	190,00 €	217,80 €	228,69 €
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	13.272.538,94 €	17.100.000,00 €	15.400.000,00 € (Planansatz 2024/2025)	15.400.000,00 € (Planansatz 2024/2025)
Stationäre Leistungen gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr)	378	368	378	378
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	321	311	321	321
	Ø Entgelt (Kosten je Tag und Hilfeempfänger)	Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII	Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII	Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII	Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	4.571.099,69 €	4.567.500,00 €	4.628.500,00 € (Planansatz 2024/2025)	4.695.600,00 € (Planansatz 2024/2025)
Teilstationäre Leistungen (§ 32 SGB VIII)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr)	101	100	100	100
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	78	78	78	78
	Ø Entgelt (Kosten je Tag und Hilfeempfänger; 237,48 € Belegungstage jährlich)	89,26 €	91,25 €	100,38 €	105,40 €
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe	1.862.805,46 €	1.900.000,00 €	2.640.000,00 € (Planansatz 2024/2025)	2.640.000,00 € (Planansatz 2024/2025)

Neu:							
Bereich	Grundzahlen	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025	NHH Entwurf 2025	Planentwurf 2026	Planentwurf 2027
Ambulante Leistungen (§§ 28, 29, 30, 31, 35 SGB VIII)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr bzw. Prognose bei Zukunftswerten)	1.312	1.915	~ 1.915	~ 1.915	~ 1.915	~ 1.915
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	883	1.297	883	~ 1.297	~ 1.297	~ 1.297
	Ø FLS (Fachleistungsstunde)	55,00 €	62,96 €	57,50 €	67,24 €	71,81 €	76,70 €
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	11.001.600,00 €	9.859.494,08 €	11.001.600,00 €	11.025.000,00 €	11.618.600,00 €	12.244.300,00 €
Stationäre Leistungen gemäß § 34 SGB VIII	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr bzw. Prognose bei Zukunftswerten)	357	308	357	~ 308	~ 308	~ 308
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	248	228	*	~ 228	~ 228	~ 228
	Ø Entgelt und einmalige Beihilfen (Kosten je Tag und Hilfeempfänger)	217,80 €	227,92 €	228,69 €	247,32 €	261,32 €	276,43 €
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	15.400.000,00 €	16.547.537,36 €	15.400.000,00 €	18.360.000,00 €	19.461.600,00 €	20.629.300,00 €
Stationäre Leistungen gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr bzw. Prognose bei Zukunftswerten)	378	357	306	~ 357	~ 357	~ 357
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	321	301	311	~ 311	~ 311	~ 311
	Ø Entgelt (Kosten je Tag und Hilfeempfänger)	Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII		Monatliches Pflegegeld gemäß der Richtlinie des LK V-G zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII			
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe ohne umA	4.628.500,00 €	4.978.682,52 €	4.695.600,00 €	6.720.000,00 €	7.056.000,00 €	7.408.800,00 €
Teilstationäre Leistungen (§ 32 SGB VIII)	Anzahl der Hilfeempfänger (alle Fälle im Jahr bzw. Prognose bei Zukunftswerten)	100	95	*	~ 95	~ 95	~ 95
	Ø Anzahl der Hilfeempfänger/Monat	78	65	*	~ 65	~ 65	~ 65
	Ø Entgelt (Kosten je Tag und Hilfeempfänger; 237,48 € Belegungstage jährlich)	100,38 €	117,29 €	105,40 €	127,85	135,52	143,65
	Jährliche Aufwendungen der Hilfe	2.640.000,00 €	2.159.165,56 €	2.640.000,00 €	2.700.000,00 €	2.862.000,00 €	3.033.700,00 €

Alt:					
	Kennzahlen	Ist 2022	Prognose 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ambulante Leistungen (§§ 28, 29, 30, 31, 35 SGB VIII)	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	6.911,05 € (alle Fälle im Jahr)	7.469,36 €	8.385,37 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)	8.385,37 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)
	Ø FLS je Hilfeempfänger	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar
Stationäre Leistungen gemäß § 34 SGB VIII	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	37.177,98 € (alle Fälle im Jahr)	46.575,34 €	43.137,25 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)	43.137,25 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)
	Ø Verweildauer je Hilfeempfänger	-	-	-	-
Stationäre Leistungen gemäß § 33 SGB VIII	Durchschnittliche jährlich Aufwendungen je Hilfeempfänger	12.092,86 € (alle Fälle im Jahr)	12.083,33 €	12.244,71 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)	12.422,22 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)
Teilstationäre Leistungen (§ 32 SGB VIII)	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	18.443,62 € (alle Fälle im Jahr)	19.000,00 €	26.400,00 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)	26.400,00 € (auf Grundlage des Planansatz 2024/2025)

Neu:							
Bereich	Kennzahlen	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025	NHH Entwurf 2025	Planentwurf 2026	Planentwurf 2027
Ambulante Leistungen (§§ 28, 29, 30, 31, 35 SGB VIII)	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	8.385,37 €	5.148,56 €	5.744,96 €	5.757,18 €	6.067,15 €	6.393,89 €
	Ø FLS je Hilfeempfänger	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar	Über das Fachprogramm nicht auswertbar
Stationäre Leistungen gemäß § 34 SGB VIII	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	43.137,25 €	53.725,77 €	43.137,25 €	59.610,39 €	63.187,01 €	66.978,25 €
	Ø Verweildauer je Hilfeempfänger	-	-	-	-	-	-
Stationäre Leistungen gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	12.244,71 €	13.945,89 €	15.345,10 €	18.823,53 €	19.764,71 €	20.752,94 €
Teilstationäre Leistungen (§ 32 SGB VIII)	Durchschnittliche jährliche Aufwendungen je Hilfeempfänger	26.400,00 €	22.728,06 €	27.789,47 €	28.421,05 €	30.126,32 €	31.933,68 €